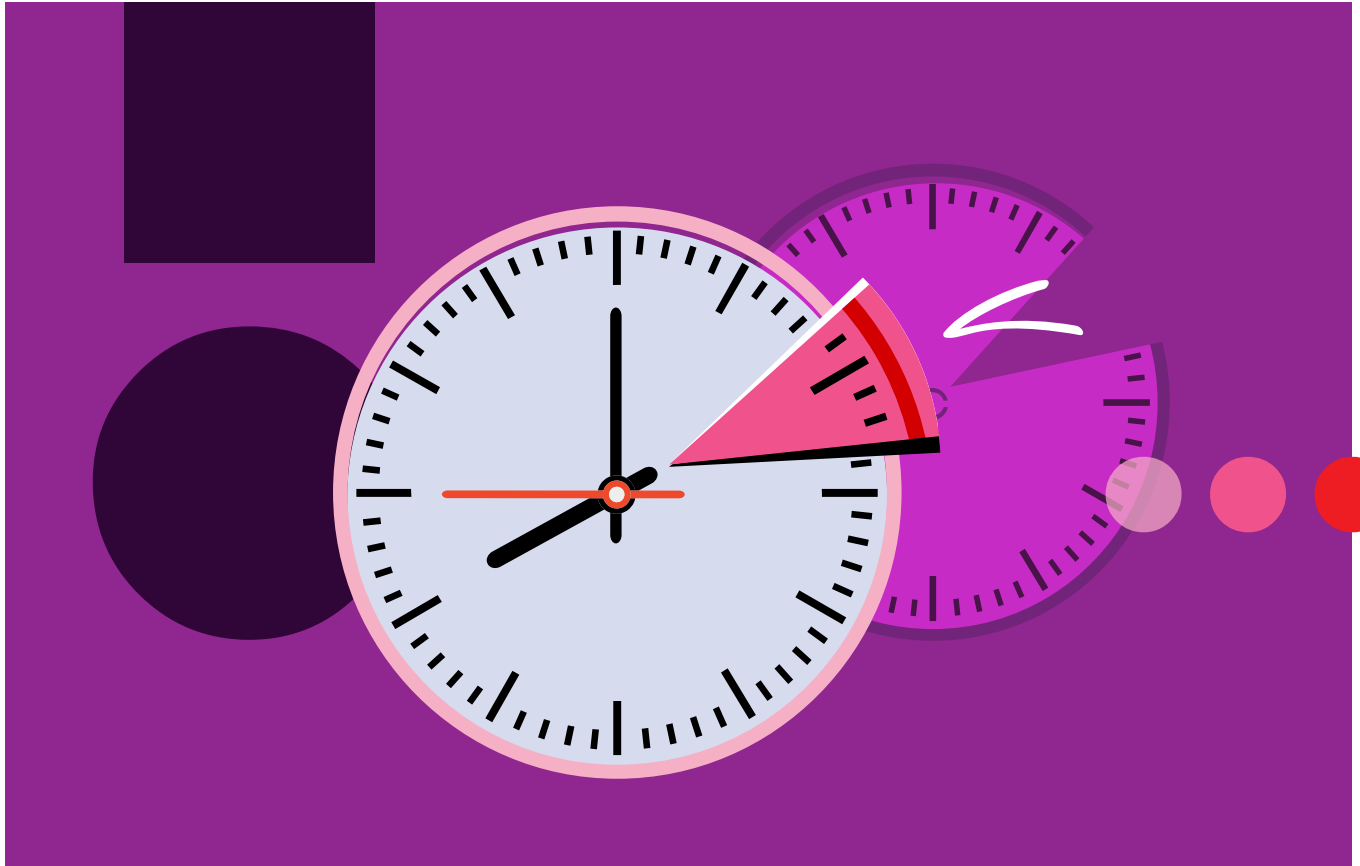


## Lehrkräfte-Arbeitszeit



© InImage | sw-kommunikation.net

# JURISTISCHER KAMPF GEGEN DIE „VORGRIFFSTUNDE“ GEHT WEITER

Auf dem „Bildungsgipfel“ im Januar 2023 verkündete der Ministerpräsident, dass von April 2023 bis Juli 2028 für alle Lehrkräfte in Sachsen-Anhalt eine zusätzliche Arbeitsstunde pro Woche, die sogenannte „Vorgriffstunde“, verordnet wird.

Die GEW hat sich im Interesse der Beschäftigten sofort klar und deutlich gegen diese willkürliche Maßnahme des Dienstherrn positioniert.

Für den 13. und 14. Februar 2023 hatte die GEW Sachsen-Anhalt zu Kundgebungen in Magdeburg und Halle aufgerufen, Ende Februar 2023 eine Stellungnahme zum Verordnungsentwurf verfasst, einen Vier-Punkte-Plan entwickelt und ihre Mitglieder umfassend über die rechtlichen Belange aufgeklärt.

Da die Proteste und die politische Argumentation wirkungslos geblieben sind, wurde seitens der GEW Sachsen-Anhalt versucht, mit rechtlichen Mitteln diese Arbeitszeiterhöhung abzuwehren bzw. rückgängig zu machen. Mitte August haben zwei Lehrkräfte aus Sachsen-Anhalt mit Unterstützung des GEW-Rechtsschutzes vor dem Oberverwaltungsgericht Klagen eingereicht. Mit diesen Normenkontrollklagen sollte erreicht werden, dass die „Vorgriffstunde“ für unwirksam erklärt wird. →

Am 7. März 2024 hat das Oberverwaltungsgericht die „Vorgriffstunde“ bestätigt. Das Gericht war der Auffassung, dass die „Vorgriffstunde“ lediglich eine Verschiebung der Arbeitszeit und keine Erhöhung bedeutet, und hat eine Revision versagt. Vor diesem Hintergrund haben sich die Klagen entschieden, eine Nichtzulassungsbeschwerde gegen die versagte Revision beim Bundesverwaltungsgericht einzureichen.

Mit seiner Entscheidung vom 17. Dezember 2024 hat das Bundesverwaltungsgericht die Revision zum Normenkontrollverfahren zur „Vorgriffstunde“ unter dem Aktenzeichen BVerwG 2 BN 2.24 zugelassen. Damit ist es den beiden Klägern möglich, das Verfahren zur Normenkontrolle für die Lehrerinnen und Lehrer im Land Sachsen-Anhalt in Bezug auf die Rechtmäßigkeit der Einführung der „Vorgriffstunde“ erneut auf den Prüfstand stellen zu lassen. Das Bundesverwaltungsgericht wird sich jetzt mit der Zulässigkeit der Einführung der „Vorgriffstunde“ auseinandersetzen. In der Begründung für die Zulassung der Revision stellt das Bundesverwaltungsgericht dar, dass die Einführung der „Vorgriffstunde“ eine grundsätzliche Bedeutung in der Rechts-sache hat, und gibt dem Gericht die Möglichkeit zur weiteren Klärung der Frage, unter welchen Anforderungen Regelungen zur Verpflichtung der Erbringung einer zusätzlichen Pflichtstunde für Lehrkräfte bestehen.

Am 12. November 2024 hatte bereits das Verwaltungsgericht München mit seinem Urteil 3N 21.192 die Erteilung einer wöchentlich zusätzlichen Unterrichtsstunde für Grundschullehrkräfte in Bayern abgelehnt. Hintergrund ist hier eine fehlerhafte Prognose der Landesregierung auf der Grundlage unzureichender und nicht aktueller Datenerhebungen zur Unterrichtsversorgung bei Lehrkräften. Deshalb schöpfen auch die beiden Kläger der GEW Hoffnung auf die nun stattfindende Revision, weil auch sie die unzureichende

Begründung der Landesregierung Sachsen-Anhalts für die Einführung der „Vorgriffstunde“ kritisiert hatten. Ähnlich wie in der bayerischen Entscheidung, bei der die Überhänge durch die Einführung einer wöchentlich zusätzlichen Unterrichtsstunde für Grundschullehrkräfte zur Deckung des Personalbedarfes an Förderschulen genutzt werden sollten, hat auch die Landesregierung in Sachsen-Anhalt die Möglichkeit des Abbaus von „Überkapazitäten“ an Gymnasien durch die Einführung einer „Vorgriffsstunde“ mit der Möglichkeit von Versetzungen oder Abordnungen an die Sekundarschule verbunden.

Es bleibt also spannend zu beobachten, wie sich das Bundesverwaltungsgericht verhalten wird. Eine Entscheidung dazu ist allerdings erst im zweiten Halbjahr 2025 zu erwarten.

Eva Gerth

Landesvorsitzende der GEW Sachsen-Anhalt  
und GEW-Personalrätin im Lehrerhauptsonalrat (LHPR)

Kerstin Hinz

Stellv. Vorsitzende der GEW Sachsen-Anhalt, GEW-Personalrätin und Vorsitzende des LHPR

Malte Gerken

Stellv. Vorsitzender der GEW Sachsen-Anhalt und  
GEW-Personalrat im LHPR



STEHEN. FÜR RESPEKT  
UND FAIRNESS.  
DIE GEW-PERSONALRÄTE.